



Voraussetzungen für eine Förderung

Es gelten die jeweils gültigen Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen (z. Zt. das Niedersächsische Wohnraumfördergesetz vom 29. Oktober 2009 – NWoFG) sowie die dazu ergangenen Bestimmungen, Verordnungen und Förderprogramme.

Abweichend davon wird für die Förderung aus Mitteln der Stiftung Wohnungshilfe die zugrunde zu legende Einkommensgrenze des NWoFG um 20 % erhöht.

Um eine Förderung in Anspruch nehmen zu können, darf mit der Baumaßnahme noch nicht begonnen worden sein bzw. darf noch kein Kaufvertrag abgeschlossen worden sein.

Weitere Informationen zu den Fördervoraussetzungen des Landes Niedersachsen erhalten Sie hier:

www.nbank.de/Privatpersonen/Wohnraum

Förderung

von selbstgenutztem Wohneigentum



Wir sind gerne für Sie da!

Stadt Hameln
Der Oberbürgermeister
Abteilung Bauverwaltung und
Grundstücksverkehr
-Wohnraumförderstelle-
Rathausplatz 1, 31785 Hameln

Tel. 05151 / 202-1553 und 1557

Fax 05151 / 202-1266

E-Mail: wohnraumfoerderstelle@hameln.de

Kontakt

Stiftung Wohnungshilfe Hameln

Was wird gefördert?

Die Stadt Hameln fördert aus Mitteln der Stiftung Wohnungshilfe die Schaffung, den Aus- und Umbau, die Erweiterung oder Modernisierung von selbst genutztem Wohnungseigentum im Gebiet der Stadt Hameln.

Die Mittel werden auch ohne Inanspruchnahme staatlicher Wohnbaufördermittel gewährt.



Antragsberechtigung

Antragsberechtigt sind

- Haushalte mit zwei oder mehr Kindern, wenn ein Kind noch nicht 15 Jahre alt ist.
- Haushalte mit Menschen mit Behinderungen, für die ein besonderer baulicher Aufwand erforderlich ist (z.B. Gehbehinderte, Rollstuhlbenutzer, Blinde und hochgradig Sehbehinderte).
- Personen, die pflegebedürftig sind (mindestens Pflegegrad 2).
- Haushalte mit mindestens einer Person über 60 Jahre, um altersgerechten Wohnraum zu schaffen.

Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der

- **Neubau einschließlich Erstbezug**
- **Kauf / Erwerb im Zusammenhang mit Modernisierung**
- **Ausbau oder Umbau, Erweiterung oder Modernisierung**

von selbst genutztem Wohneigentum

Art der Förderung

Die Fördermittel werden als **zinslose Baudarlehen** oder als **Zuschuss** gewährt.

Höhe der Förderung

Beispiel für die Förderung mit einem Darlehen

Neubau und Erstbezug oder Kauf bzw. Erwerb von Wohneigentum zur Selbstnutzung im Zusammenhang mit Modernisierung.

- **Haushalte mit zwei Kindern,** wenn ein Kind noch nicht 15 Jahre alt ist

15.000 €

- **für jedes weitere Kind** unter 15 Jahren

2.500 €

Beispiel für die Förderung mit einem Zuschuss

Modernisierung von bestehendem Wohneigentum

- **für schwerbehinderte Personen** mind. GdB 50

2.500 €